

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 18.07.2023

gez. Schaffert
i.V. Niels-Christian Schaffert

Richtlinien der Stadt Düren für die Zulassung zur „DÜRENER ANNAKIRMES“

1. Allgemeines
 - 1.1 Bei der Dürener Annakirmes handelt es sich um ein Volksfest, das im Sinne des § 60 b GewO i.V.m. § 69 (1) GewO festgesetzt wird. Die Veranstaltung wird auf den Plätzen 1, 2 und 3 des Dürener Annakirmesplatzes durchgeführt.
2. Veranstalterin
 - 2.1. Veranstalterin der „Dürener Annakirmes“ ist die Stadt Düren.
3. Veranstaltungszweck

Volksfeste und Kirmessen, und dazu gehört zweifelsohne auch die Dürener Annakirmes, sind oft über Jahrhunderte gewachsene, kulturell und kirchlich beeinflusste Veranstaltungen. Ziel und Zweck der Dürener Annakirmes ist es, an die enge Verbundenheit zur zeitgleich stattfindenden Annaoktav der Pfarre St. Lukas in Düren zu erinnern. Das besondere Flair der Annakirmes ist geprägt durch das Waren- und Geschäftsangebot, welches in der Regel rheinländisch orientiert ist. Somit ist es die Aufgabe der Stadt Düren als Veranstalterin, durch eine entsprechende Bestückung der Dürener Annakirmes das bekannte und bewährte Flair des Volksfestes zu bewahren.

 - 3.1. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsgruppen zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Geschäftsgruppen auch im Hinblick auf das Besucherverhalten von Jahr zu Jahr begrenzt oder erweitert werden.

3.2. Art und Umfang der Nutzung dieser Veranstaltung durch die Beschicker ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

3.3. Die Geschäfte, die aufgrund Ihrer form- und fristgerecht eingereichten Bewerbung (Nr. 4) für die Zulassung zur Annakirmes zur Auswahl stehen, unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht voneinander. Daher wird eine Einteilung aller Geschäfte vorgenommen, so dass eine sachgerechte Behandlung gleichartiger Geschäfte gewährleistet wird.

Zuerst werden die Geschäfte nach ihrem ursprünglichsten Wesen (Fahrgeschäft, Spielgeschäft, Verkaufsgeschäft etc.) einer Geschäftsgruppe zugeordnet. Anschließend werden sie - differenziert nach beispielsweise unterschiedlicher Fahrweise, unterschiedlicher Spielart, unterschiedlichem Warenangebot oder schauspielerischen Darbietungen - einer Geschäftsart und - falls geboten - einer Geschäftsausprägung zugeordnet. Die Veranstalterin behält sich vor, im Zuge der Auswertung der eingegangenen Bewerbungen weitere Geschäftsausprägungen sachgerecht zu bilden.

Die Einteilung der Geschäfte erfolgt durch die Stadt Düren nach sachlichen Gegebenheiten.

Eine Auflistung der anzuwendenden Geschäftsgruppen, Geschäftsarten und Geschäftsausprägungen ist in der „Auflistung über die Geschäftsgruppen, Geschäftsarten und Geschäftsausprägungen für Volksfeste und Märkte der Stadt Düren“ festgelegt.

3.4. Der Stadt Düren steht es frei, bei der Zulassung zur Dürener Annakirmes auf einzelne Geschäftsgruppen, Geschäftsarten bzw. Geschäftsausprägungen zu verzichten bzw. den Umfang zu erweitern. Hierüber entscheidet die Stadt Düren im Rahmen der Erstellung des Gestaltungsplanes und der daraus resultierenden Bestückungsliste für die jeweilige Veranstaltung vor der Zulassung der Beschicker.

4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

4.1. Bei der Auswahl der Beschicker durch die Veranstalterin sind entsprechend der Ausschreibung in den Fachzeitschriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Revue“ sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite www.annakirmes.de oder www.dueren.de/kultur-tourismus/veranstaltungen/annakirmes nur die Bewerbungen zu berücksichtigen, die bei der Stadt Düren nachweislich und vollständig bis zum 30.09. in digitaler Form eingegangen sind. In einer Übergangszeit bis einschließlich des Bewerbungsverfahrens

für die Annakirmes 2025 werden auch schriftliche, auf dem Postweg sowie elektronisch eingegangene Bewerbungen noch berücksichtigt.

4.2. Die Bewerbungen müssen mindestens folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

4.2.1. Ständige Anschrift des Bewerbers und Kontaktdaten.

4.2.2. Eine Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung

4.2.3. Einen aktuellen Haftpflichtversicherungsnachweis.

4.2.4. Eine vollständige Grundrisssskizze des Geschäftes, aus der die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe, Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände, blinder Fronten, Podeste und Anbauten zu entnehmen sind. Die Skizze muss ebenfalls eventuelle Nebenanlagen (z.B. separate Kassenwagen u.Ä.) sowie gewünschte Zusatzflächen (z.B. Biergärten o.a. Bewirtschaftungsflächen) inkl. deren Bemaßung enthalten.

4.2.5. Mindestens zwei (Tages- und Nachtansicht) aktuelle und aussagekräftige Fotos (nicht älter als 2 Jahre) des Geschäftes oder –falls sich das Geschäft derzeit noch in Planung bzw. im Bau befindet- aussagekräftige Entwurfs- oder Designdokumente.

4.2.6. Beschreibung und Besonderheiten der Geschäfte.

4.2.6.1 Bei Fahrgeschäften die genaue Beschreibung der Fahrweise inkl. eventueller Besonderheiten.

4.2.6.2 Bei Schau- und Belustigungsgeschäften eine genaue Beschreibung der Art der Belustigung bzw. des dargebotenen Programms.

4.2.6.3 Bei Spielgeschäften ist die Art der Auspielung zu beschreiben. Es ist anzugeben, welche Art von Waren (z.B. Elektronik, Plüschtiere, Blumen etc.) überwiegend als (Haupt-)Preise ausgespielt werden. Trost- und Kleinstpreise können dabei ausgelassen werden.

4.2.6.4 Bei Spielgeschäften ist neben der Art der Auspielung eine Eigenerklärung beizufügen, ob das Spiel die Anforderungen der Anlage zu §5a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten erfüllt bzw. ob das Spiel entsprechend der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung gespielt werden soll.

4.2.6.5 Bei Verkaufsgeschäften und Gastronomiebetrieben (Imbiss- und/oder Ausschankbetriebe) das Warenangebot (Sortiment).

4.2.7. Baujahr des Geschäftes.

4.2.8. Stromanschlusswerte für das Geschäft und eventuelle weitere Stromabnehmer (Wohnwagen, Campingwagen etc.).

Bewerbungen, die die o.g. Angaben und Unterlagen nicht enthalten, werden nicht berücksichtigt. In der unter Nr. 4.1. genannten Übergangsphase wird schriftlichen und elektronisch sowie digital fristgerecht eingereichten Bewerbungen, die die nach Nr. 4.2. erforderlichen Unterlagen/ Angaben nicht enthalten, die Möglichkeit gegeben, fehlende Unterlagen bis zum 30.9. bzw. innerhalb der in der Aufforderung der Veranstalterin festgesetzten Frist nachzureichen.

4.3. Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz sind innerhalb der nach Nr. 4.1 und 4.2 gesetzten Fristen nachzuweisen, soweit bei der Attraktivitätsbewertung nach Nummer 5.1. Zusatzpunkte von der Bewerberin/dem Bewerber beansprucht werden.

4.4. Werden die nach Nr. 4.1. und 4.2. gesetzten Fristen nicht eingehalten, wird die Bewerbung bei der Zulassung nicht berücksichtigt.

4.5. Wird das Geschäft nach dem 30.09. in seinen wesentlichen Merkmalen verändert und erlangt die Stadt Düren vor der Zulassung Kenntnis davon, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten und wird bei der Zulassung nicht berücksichtigt.

Eine Änderung wesentlicher Merkmale ist insbesondere dann gegeben, wenn die Änderungen eine Einordnung in eine andere Geschäftsart oder -ausprägung rechtfertigen würde oder wenn signifikante Abweichungen von den unter den Nummer 5.1. und 5.2. aufgeführten Attraktivitätskriterien eintreten.

Erhält die Stadt Düren nach der Bewerbungsfrist Kenntnis über Änderungen wesentlicher Merkmale, kann sie über die Zulassung der betroffenen Bewerbung neu entscheiden oder vom Vertrag zurücktreten.

4.6. Haben Bewerber/innen bzw. die von ihnen eingesetzten Personen bei vergangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen verstoßen oder sind Anordnungen der Veranstalterin nicht

nachgekommen (z.B. Nichteinhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards, Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen, verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Überschreitung der zulässigen Lautstärke, Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen resultierend aus der Teilnahme an Märkten und Volksfesten der Veranstalterin), können ihre Bewerbungen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Auch können unrichtige Angaben in der Bewerbung, Fehlverhalten gegenüber Vertretern der Veranstalterin sowie sonstige Beanstandungen, die eine Unzuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung darstellen, zu einem Ausschluss führen.

- 4.7. Eine Wiederzulassung kann ebenfalls infrage gestellt werden, wenn bei vergangenen Veranstaltungen der Veranstalterin die in Rechnung gestellten Kosten für den Stromverbrauch nicht durch den Bewerber/ die Bewerberin beglichen worden sind.
- 4.8. Bei der Betriebsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist der Abschluss einer aktuellen Haftpflichtversicherung in Höhe der Mindestdeckungssumme nachzuweisen.
- 4.9. Ein Anspruch auf eine Zulassung und einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- 4.10. Auch durch wiederholte Zulassungen entsteht kein Anspruch auf weitere Zulassungen in den folgenden Jahren.
- 4.11. Ein Bewerber/ eine Bewerberin, der/die sich mit zwei baugleichen oder nahezu optisch identischen Geschäften bzw. Warenangeboten bewirbt, kann lediglich mit einem Geschäft zugelassen werden, sofern er die unter Nr. 5.1. bis 5.4. genannten Kriterien erfüllt.
- 4.12. Während des Platzaufbaues können nutzbare Freiflächen als "Biergärten / Cafégärten / Imbissgärten" (im Bereich Ausschank, Café und Imbiss) den aufgebauten Geschäften im Wege der Gestattung nach Rücksprache mit der Stadt Düren hinzugefügt werden, wodurch sich die entgeltrelevante Fläche des Geschäftes vergrößert und sich somit das zu zahlende Standgeld erhöht.
5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot aus der Liste der Bewerber/innen

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen am Veranstaltungszweck (Nr. 3.), am aktuellen Gestaltungswillen (Nr. 3.4.), an den platzspezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen (z.B. im Hinblick auf zu große

Geschäfte im Verhältnis zur Festplatzgröße, Platzlücken im Zuge der Platzplanung, die Gewährung der Standsicherheit von Geschäften, welche über Entwässerungseinrichtungen platziert werden, die Einhaltung der Fluchtwege) sowie an den nachfolgenden Kriterien und Vorgaben der Veranstalterin.

- 5.1. Innerhalb der jeweiligen Geschäftsart bzw. Geschäftsausprägung sind Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie eine höhere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben als ihre Mitbewerber/innen, bevorzugt zuzulassen. Von einer höheren Anziehungskraft wird ausgegangen, wenn die Geschäfte nach dem Ergebnis einer Attraktivitätsbewertung nach Punkten die höhere Punktzahl erhalten. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

Für die Attraktivitätskriterien

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z.B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Fahrweise und Fahrfläche (z.B. Schienlänge, Höhe, Geschwindigkeit, Fahrbewegung, besondere Effekte),
- Spielweise und –gewinn (z.B. Anzahl der Spielstellen, Art der Spielweise, besondere Effekte, Qualität des Spielgewinns),
- Art und Umfang der (Schau-) Belustigung (z.B. Anzahl der Etagen, Art und Ausgestaltung des Parcours bzw. Art des Programms, besondere Effekte) und
- Warenangebot (z.B. Qualität, Präsentation und Vielfalt)

erfolgt eine Bewertung auf einer Punktskala von jeweils 80 bis 120 Punkten. Den einzelnen Punktzahlen liegen die folgenden Wertungen zu Grunde, wobei Zwischenwertungen (85, 95, 105 oder 115 Punkte) möglich sind:

- 120 Punkte = sehr ansprechend / hochwertig / hochattraktiv
- 110 Punkte = ansprechend / gut / attraktiv
- 100 Punkte = durchschnittlich / üblich / Standard
- 90 Punkte = teilweise ansprechend / ausreichend
- 80 Punkte = nicht ansprechend / minderwertig / unattraktiv

Für das Attraktivitätskriterium Umweltfreundlichkeit können Zusatzpunkte auf einer Punktskala von 5 bis 10 Punkten vergeben werden, wenn nachweislich Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz (z.B. Nutzung von Elektrofahrzeugen, umweltfreundliches Hydrauliköl,

Wasser- und Energiesparmaßnahmen, ökologisch abbaubare Verpackungen, Verkauf von ökologischen und regionalen Lebensmitteln, wenn das Hauptsortiment zu 100 % aus Bio-Produkten oder Produkten mit kurzen Transportwegen besteht) geleistet worden sind im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführung. Den einzelnen Punktzahlen liegen die folgenden Wertungen zu Grunde:

10 Punkte = sehr positiver und nachhaltiger Beitrag

5 Punkte = positiver und nachhaltiger Beitrag

Welche Attraktivitätskriterien für welche Geschäfte zur Anwendung kommen, legt die Veranstalterin wie folgt fest:

Geschäfte der Geschäftsgruppe Fahr- geschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Fahrweise und Fahrfläche
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppe Schau- und Belustigungsgeschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Art und Umfang der Belustigung
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppe Spiel- geschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Spielweise und –gewinn
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppen Verkaufs- geschäfte und Gastronomiebetriebe:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Warenangebot
- optional: Umweltfreundlichkeit

5.2. Im Falle einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität nach Nr. 5.1 sind Bewerbungen von Neuheiten gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zuzulassen. Als Neuheiten sind Geschäfte zu verstehen, deren Baujahr maximal drei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegt.

5.3. Im Falle einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität nach Nr. 5.1 sind Bewerbungen, bei denen das Geschäft als bekannt und der Betreiber als bewährt angesehen werden, gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zugelassen werden; auch dann, wenn die anderen Geschäfte Neuheiten nach Nr. 5.2. darstellen.

Ein Geschäft sowie dessen Betreiber werden als bekannt und bewährt angesehen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Veranstaltungen vor dem Veranstaltungsjahr mindestens dreimal an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig im Sinne der Nr. 4.6. und der Nr. 4.7. erwiesen haben.

Die Stadt Düren setzt sich zum Ziel, bei der Auswahl der Bewerbungen bei einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität auch Neubewerber/innen zuzulassen. Der Vorrang nach Satz 1 für Geschäfte, die als bekannt und bewährt angesehen werden, kann entfallen, soweit er diesem Ziel entgegensteht.

Als Neubewerber/innen sind Bewerber/innen zu verstehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veranstaltungsjahr keine Zulassung für die Veranstaltung erhalten haben oder einmal an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig im Sinne der Nummer 4.6. und 4.7. erwiesen haben.

5.4. Führen die unter Nr. 5.1. bis Nr. 5.3. genannten Zulassungskriterien zu keiner Zulassungsent-scheidung, so entscheidet das Los.

6. Vergabe des Festzeltes

6.1 Das große Festzelt wird für den Zeitraum von 3 Veranstaltungen vertraglich vergeben.

6.2 Die Ausschreibung erfolgt in den Fachzeit-schriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Re-vue“ sowie der Veröffentlichung auf der Inter-netseite www.annakirmes.de oder www.due-ren.de/kultur-tourismus/veranstaltungen/anna-kirmes am Anfang des Jahres, das dem Zulas-sungszeitraum vorausgeht.

6.3 Die Entscheidung über die Zulassung wird auf Grundlage der Ausschreibung anhand der Be-werbungsunterlagen durch die Stadt Düren ge-troffen.

7. Nachvergabe

Die nachträglichen Vergaben von Standplätzen, welche durch die Nichtannahme des Vertrages oder durch das Zurücktreten vom Vertrag durch zugelassene Bewerber/innen entstehen, sind an Bewerber/innen zu vergeben, die sich form- und fristgerecht gemäß Nr. 4 beworben haben. Die Nachvergabe erfolgt nach Nr. 5. Sollte ein Ver-trag mit einem Bewerber/einer Bewerberin der-selben Geschäftsausprägung nicht zustande kommen, z.B. aus Attraktivitäts- oder Platz-gründen, kann der frei gewordene Platz an einen

Bewerber/eine Bewerberin einer anderen Geschäftsausprägung derselben Geschäftsart oder, falls dies aus z.B. Attraktivitäts- oder Platzgründen nicht möglich ist, an einen Bewerber/eine Bewerberin einer anderen Geschäftsart vergeben werden.

8. Zulassung von Geschäften im Zuge der Restplatzvergabe
- 8.1. Ergeben sich während des Aufbaus der Annakirmes vor Ort noch Flächen, die mit Geschäften bestückt werden können, so erfolgt dies im Rahmen einer Restplatzvergabe.
- 8.2. Ausschließlich für die Restplatzvergabe können neben den unter Nr. 4 frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen auch solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach dem 30.9., spätestens jedoch bis einschließlich Mittwoch vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sind.
In einer Übergangszeit bis einschließlich des Bewerbungsverfahrens für die Annakirmes 2025 gilt dies gleichermaßen für schriftliche, auf dem Postweg sowie elektronisch eingegangene Bewerbungen.
- 8.3. Die Einteilung der Bewerbungen auf Restplatzvergabe erfolgt nach Nr. 3.3.
- 8.4. Die Restplatzvergabe erfolgt nach Nr. 5.
9. Widerrufsmöglichkeiten
- 9.1. Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen jederzeit widerrufen werden:
 - 9.1.1 bei Änderung der Geschäftsart,
 - 9.1.2 bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes im Sinne der Nr. 4.2.4,
 - 9.1.3 bei Veränderung der angegebenen Spielart im Sinne der Nr. 4.2.6
 - 9.1.4 bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gem. Nr. 4.2.3,
 - 9.1.5. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren während der Aufbauzeit oder der laufenden Veranstaltung.
10. Inkrafttreten
- 10.1. Diese Richtlinien treten zum 15.06.2023 in Kraft.

- 10.2. Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 07.10.2020.

Auflistung über die Geschäftsgruppen, Geschäftsarten und Geschäftsausprägungen für Volksfeste und Märkte der Stadt Düren

Präambel: Diese Auflistung über die Geschäftsgruppen, Geschäftsarten und Geschäftsausprägungen zu den Richtlinien zur Zulassung für Volksfeste und Märkte der Stadt Düren gilt für das Frühlingsfest, die Maikirmes, den Maimarkt, die Annakirmes, den Herbstmarkt und den Weihnachtsmarkt.

1. Fahrgeschäfte

1.1. Schienen- und Achterbahnen

- 1.1.1. Schienen- und Achterbahnen mit einer Front > 60 Meter
- 1.1.2. Schienen- und Achterbahnen mit einer Front < 60 Meter
- 1.1.3. Typ Wilde Maus mit beweglichen Gondeln
- 1.1.4. Typ Wilde Maus ohne beweglichen Gondeln
- 1.1.5. Schienen- und Achterbahnen, die nicht den unter den Ziffern 1.1.1. bis 1.1.4. aufgeführten Typen entsprechen

1.2. Wildwasserbahnen

- 1.2.1. Typ Raftingbahn
- 1.2.2. Typ Boote
- 1.2.3. Wildwasserbahnen, die nicht den unter den Ziffern 1.2.1. und 1.2.2. aufgeführten Typen entsprechen

1.3. Riesenräder

1.4. Rundfahrgeschäfte

- 1.4.1. Typ Polyp
- 1.4.2. Typ Break Dancer
- 1.4.3. Typ Musikexpress
- 1.4.4. Typ Wellenflieger / Kettenflieger
- 1.4.5. Typ Play Ball /Scheibe
- 1.4.6. Typ Heroes
- 1.4.7. Typ Jumper
- 1.4.8. Typ Shaker
- 1.4.9. Typ Twister
- 1.4.10. Typ Hopser
- 1.4.11. Sonstige Rundfahrgeschäfte mit Überschlag, die nicht den unter den Ziffern 1.4.1 bis 1.4.10 entsprechen
- 1.4.12. Sonstige Rundfahrgeschäfte ohne Überschlag, die nicht den unter den Ziffern 1.4.1 bis 1.4.10 entsprechen

1.5. Schaukel

- 1.5.1. Schaukel mit Überschlag und höher 30 Meter
- 1.5.2. Schaukel ohne Überschlag und höher 30 Meter
- 1.5.3. Schaukel mit Überschlag und niedriger als 30 Meter
- 1.5.4. Schaukel ohne Überschlag und niedriger als 30 Meter

- 1.5.5. Typ Propeller
 - 1.5.6. Typ Scheibenwischer
 - 1.5.7. Schaukeln, die nicht den unter den Ziffern 1.5.1. bis 1.5.6. aufgeführten Typen entsprechen.
- 1.6. Türme**
- 1.6.1. Typ Freifallturm
 - 1.6.2. Typ Hochkettenflieger
 - 1.6.3. Typ Aussichtsturm
 - 1.6.4. Türme, die nicht den unter den Ziffern 1.6.1. bis 1.6.3. aufgeführten Typen entsprechen Typ Sonstige
- 1.7. Selbstfahrer**
- 1.7.1. Typ Autoskooter
 - 1.7.2. Typ Go-Cart
 - 1.7.3. Selbstfahrer, die nicht den unter den Ziffern 1.7.1 und 1.7.2. aufgeführten Typen entsprechen
- 1.8. Kinderfahrgeschäfte**
- 1.8.1. Typ Kinderrundfahrgeschäft „klassisch“
 - 1.8.2. Typ Kinderrundfahrgeschäft „Flieger/Balluna“
 - 1.8.3. Typ Kinderrundfahrgeschäft „Wasser“
 - 1.8.4. Typ Kinderrundfahrgeschäft „Tausler“
 - 1.8.5. Typ Kinderkettenflieger
 - 1.8.6. Typ Kinderschleife
 - 1.8.7. Typ Kinderachterbahn
 - 1.8.8. Typ Kinderautoskooter
 - 1.8.9. Typ Kinderschaukel
 - 1.8.10. Kinderfahrgeschäfte, die nicht den unter den Ziffern 1.8.1. bis 1.8.6. aufgeführten Typen entsprechen
- 1.9. Historische Fahrgeschäfte**
- 1.9.1. Fahrgeschäfte, deren Baujahr vor 1960 liegt
- 2. Schau- und Belustigungsgeschäfte**
- 2.1. Geisterbahnen**
- 2.2. Laufgeschäfte, Irrgärten, Bahnen**
- 2.2.1. Laufgeschäft
 - 2.2.2. Irrgarten
 - 2.2.3. Schau- und Belustigungsbahnen
 - 2.2.4. Schlittschuhbahnen
- 2.3. Toboggan, Rutsche**
- 2.3.1. Toboggan
 - 2.3.2. Rutsche
- 2.4. Schaubetriebe**
- 2.4.1. Typ Kino
 - 2.4.2. Typ Schaubude
 - 2.4.3. Typ Boxbude
- 2.4.4. Schaubetriebe, die nicht den unter den Ziffern 2.4.1. bis 2.4.3. aufgeführten Typen entsprechen.
- 2.5. Historische Schau- und Belustigungsgeschäfte**
- 2.5.1. Schau- und Belustigungsgeschäfte, deren Baujahr vor 1960 liegt.
- 3. Spielgeschäfte**
- 3.1. Manuelle Spielgeschäfte**
- 3.1.1. Typ Entenangeln
 - 3.1.2. Typ Pfeilwerfen
 - 3.1.3. Typ Ballwerfen / Dosenwerfen
 - 3.1.4. Typ Derby
 - 3.1.5. Typ Sportspiele (Kegeln, Basketball, Torschuss ...)
 - 3.1.6. Manuelle Spielgeschäfte, die nicht den unter den Ziffern 3.1.1. bis 3.1.5. aufgeführten Typen entsprechen
- 3.2. Mechanische Spielgeschäfte**
- 3.2.1. Typ Greifer
 - 3.2.2. Typ Pusher
 - 3.2.3. Typ Automaten (Boxen, Liebesbarometer...)
 - 3.2.4. Typ Pink Date
 - 3.2.5. Mechanische Spielgeschäfte, die nicht den unter den Ziffern 3.2.1. bis 3.2.4. aufgeführten Typen entsprechen
- 3.3. Verlosungen**
- 3.3.1. Warenangebot klassisch (überwiegend Plüschtiere u.Ä.)
 - 3.3.2. Warenangebot überwiegend Elektroartikel
 - 3.3.3. Blumenverlosung
 - 3.3.4. Verlosungen, die nicht den unter den Ziffern 3.3.1. bis 3.3.3. aufgeführten Typen entsprechen
- 3.4. Schießwagen**
- 3.4.1. Typ Gewehr- und / oder Pistolenschießen
 - 3.4.2. Typ Pfeil- und Bogenschießen / Armbrustschießen
 - 3.4.3. Schießwagen, die nicht den unter den Ziffern 3.4.1. und 3.4.2. aufgeführten Typen entsprechen.
- 4. Verkaufsgeschäfte**
- 4.1. Süßwaren und Eis**
- 4.1.1. Typ Süßwaren, gemischt
 - 4.1.2. Typ Süßwaren, gemischt inkl. Spielwaren
 - 4.1.3. Typ Süßwaren, Spezialitäten
 - 4.1.4. Typ Milcheis
 - 4.1.5. Typ Slusheis
 - 4.1.6. Typ Milch- und Slusheis
 - 4.1.7. Süßwaren und Eis, die nicht den unter den Ziffern 4.1.1. bis 4.1.6. aufgeführten Typen entsprechen

4.2. Backwaren

- 4.2.1. Typ Crêpes
- 4.2.2. Typ Churros
- 4.2.3. Backwaren, die nicht den unter den Ziffern 4.2.1. und 4.2.2. aufgeführten Typen entsprechen

4.3. sonstige Verkaufsbetriebe und Dienstleistungen

- 4.3.1. Händler: Mode und –accessoires, Taschen, Lederwaren u. Ä.
- 4.3.2. Händler: Schmuck
- 4.3.3. Händler: Haushaltswaren
- 4.3.4. Händler: Blumen und Gartenbedarf
- 4.3.5. Händler: Möbel u. Ä.
- 4.3.6. Händler: Bauelemente, Werkzeug u. Ä.
- 4.3.7. Händler: Dekoartikel
- 4.3.8. Händler: Multimedia
- 4.3.9. Händler: Lebensmittel aller Art
- 4.3.10. Händler: Rappo jeder Art
- 4.3.11. Dienstleistungen: z.B. Rastazöpfe, Portraitmaler, Tattoostände
- 4.3.12. Händler: Sonstige Verkaufsbetriebe oder Dienstleistungen, die nicht den unter den Ziffern 4.3.1 bis 4.3.10 aufgeführten Typen entsprechen

4.4. Bewegliche Verkaufsstellen

- 4.4.1. Luftballons
- 4.4.2. Sonstige bewegliche Verkaufsstellen

4.5. Weihnachtliche Verkaufsstellen

- 4.5.1. Weihnachtliches Warenangebot (Krippen, -figuren, Weihnachtskugeln.....)

4.6. Gemeinnützige Stände

- 4.6.1. Informationsstand (z.B. Sozialhütte auf dem Dürener Weihnachtsmarkt)
- 4.6.2. Vereine und gemeinnützige Institutionen

4.7. Trödelmarktstände

- 4.7.1. Kindertrödelmarktkarten

4.8. Handwerkermarkt

- 4.8.1. Handwerkermarkt (Maimarkt)

4.9. Ausstellungshalle

- 4.9.1. Halle 8 (Maimarkt)

4.10. Zigarettenautomaten

4.11. Fotokassen

- 4.11.1. Fotokassen an Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften

5. Gastronomiebetriebe

5.1. Ausschank

- 5.1.1. Ausschank, klassisches Warenangebot
- 5.1.2. Ausschank, Spezialitäten

5.2. Imbiss

- 5.2.1. Imbiss, klassisches Warenangebot
- 5.2.2. Spezialimbiss „Grillspezialitäten“
- 5.2.3. Spezialimbiss „Kartoffelspezialitäten“
- 5.2.4. Spezialimbiss „Pizza“
- 5.2.5. Spezialimbiss „Pizzabrötchen“
- 5.2.6. Spezialimbiss „Pasta“
- 5.2.7. Spezialimbiss „asiatische Spezialitäten“
- 5.2.8. Spezialimbiss „Fisch“
- 5.2.9. Spezialimbiss „Gemüse“
- 5.2.10. Spezialimbiss „Brot“
- 5.2.11. Spezialimbisse, die nicht den unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.10 aufgeführten Typen entsprechen.

5.3. Ausschank mit Imbiss

5.4. Festzelt mit Außengastronomie

5.5. Café

5.6. Sonstige Gastronomische Betriebe

(101)

Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6/405 „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren-Gürzenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 01.06.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6/405 „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren-Gürzenich angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 2,99 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem Teil der Fläche des ehemaligen Sportplatzes Gürzenich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes umfasst Teile des Flurstücks 35, Flur 1 der Gemarkung Düren und ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Begründung und Umweltbericht	
1.	Begründung
	In der Begründung zum Bebauungsplan werden u. a. die Planinhalte und die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Planungsbelange (u. a. Altlastensituation, Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz) und Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung beschrieben und bewertet. Darüber hinaus werden die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen aufgeführt und begründet.
2.	Umweltbericht
	Im Umweltbericht werden u. a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (insb. Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Planfläche, Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtl. Aspekte), Fläche u. Boden (insb. Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung, Bodenbeschaffen, Altlastensituation, Bergbau), Wasser (Grundwassersituation, Umgang mit Niederschlagswasser, Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz), Luft u. Klima (lokales Kleinklima, klimatisch wirksame Funktionen), Landschaftsbild, Mensch (Naherholung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, mögliche Blendwirkung) sowie Kultur- u. Sachgüter (Denkmal- u. Bodendenkmalenschutz, Kulturlandschaftsbereiche) beschrieben u. bewertet. Außerdem werden Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter beschrieben u. bewertet.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen		
3.	Gutachten zum Artenschutz Stufe I (ASP 1) – Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Geilenkirchen, 04/2023	
	Prüfung der Artenschutzbelange	Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: artenschutzrechtliche Belange Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Säugetiere, Vögel und Amphibien.	
4.	Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV Anlage „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren-Gürzenich, SolPEG GmbH, Hamburg, 04/2023	
	Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf die Umgebung hinsichtlich möglicher Blendwirkungen	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Immissionen durch Blendwirkung - Ermittlung / Beurteilung der Blendwirkung auf die Umgebung	
5.	Boden- und Baugrunduntersuchungen zur Installation von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen, Gesellschaft für Geologie und Umwelt / Hubert Wolfgarten, Vettweiß, 25.08.2022	
	Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf den Boden (inkl. Versickerungsfähigkeit) im Plangebiet.	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: naturschutzrechtliche Belange - Beschreibung des Vorhabens und der durchgeführten Untersuchungen - Beschreibung der historischen und geologischen Bestandssituation - Hinweise zur Erdbebengefährdung - Beschreibung der Untersuchungsergebnisse	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
6.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 27.02.2023	
	Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen	Schutzgut: Boden, Mensch, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Informationen zu Bergwerksfeldern - Informationen zu Grundwasserabsenkungen infolge Braunkohlebergbau	
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) vom 24.02.2023	
	Informationen zu Lage im Bauschutzbereich	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Lage im Bauschutzbereich	
8.	Kreis Düren: 61 – Poststelle vom 22.02.2023	
	Informationen zu Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Artenschutz	Schutzgut: Wasser, Boden, Mensch, Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Informationen zu Hochwasser- und Starkregenereignisse - Informationen zu Wasserwirtschaft (Gewässerrandstreifen) - Informationen zu Immissionen durch Blendwirkung - Informationen zu anlagenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (Artenschutz)	
9.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU vom 23.02.2023	
	Anforderungen an das Artenschutzgutachten und den landschaftspflegerischen Fachbeitrag.	Schutzgut: Tiere und Pflanzen, biol. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: weiterer Untersuchungsbedarf für möglicherweise betroffene Arten (z.B. Kleinspecht), Berücksichtigung von in Deutschland geschützten oder bedrohten Tieren, Pflanzen und Pilzen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag.	
10.	RWE Power AG Abt. POJ-LN vom 13.02.2023	
	Informationen zu Bodeneigenschaften	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Bestand an aufgeschütteten Böden im Plangebiet - Informationen zur Tragfähigkeit und Gründung	

11.	WVER – Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) vom 22.02.2023	
	Informationen zu Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Überschwemmungsgefahr des südlichen Teilbereiches bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem)	

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/405 in Düren-Gürzenich nebst Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 11.08.2023 bis 15.09.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Düren, den 19.07.2023

In Vertretung

gez. Schaffert

Schaffert
Technischer Beigeordneter

(102)

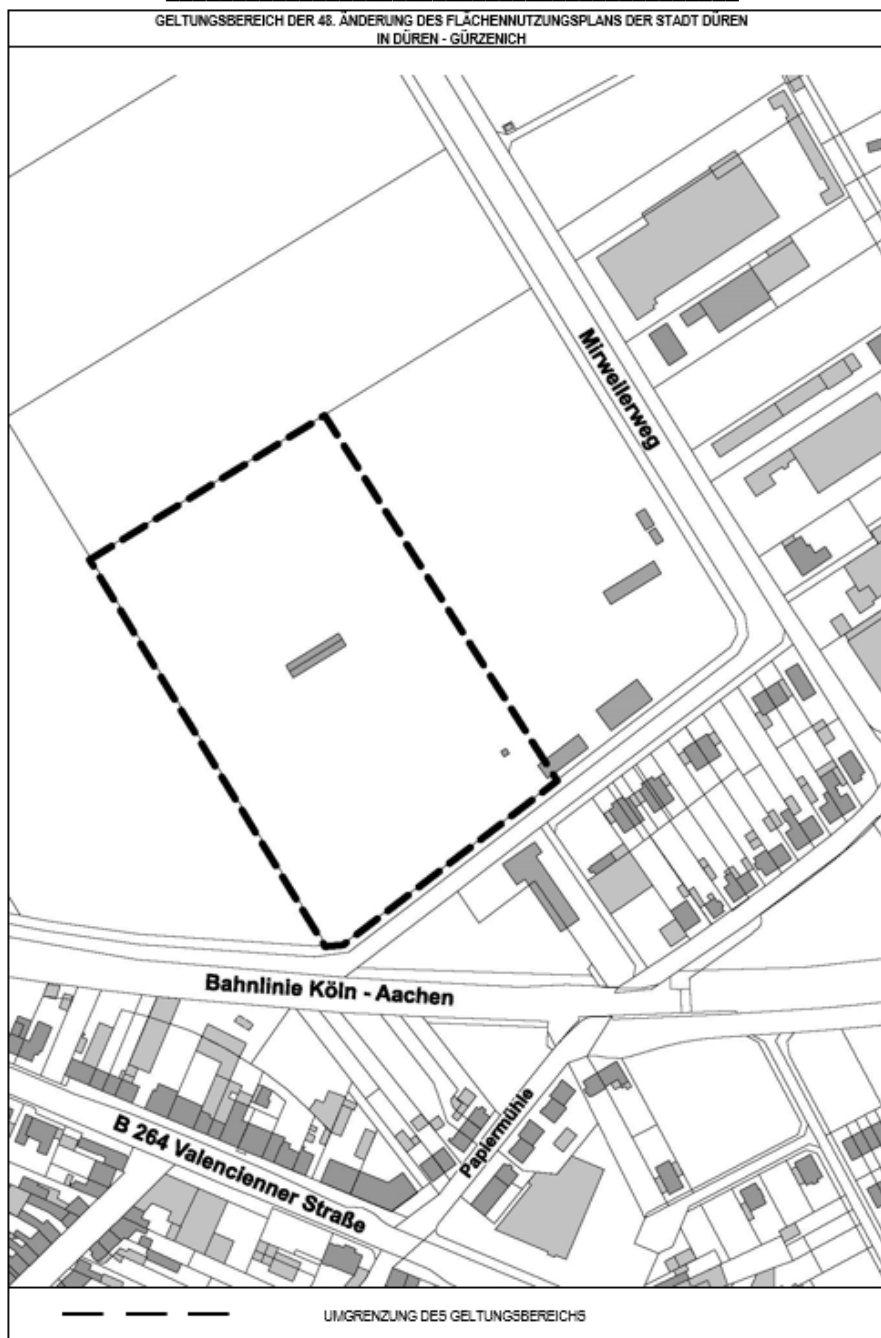
Bekanntmachung der Stadt Düren Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren in Düren-Gürzenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 01.06.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes für Teile des ehemaligen Sportplatzes Gürzenich angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer ca. 2,99 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem Teil der Fläche des ehemaligen Sportplatzes Gürzenich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes umfasst Teile des Flurstücks 35, Flur 1 der Gemarkung Düren und ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Begründung und Umweltbericht	
1.	Begründung
	In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden u. a. die Planinhalte und die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Planungsbelange (u. a. Altlastensituation, Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz) und Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung beschrieben und bewertet.
2.	Umweltbericht
	Im Umweltbericht werden u. a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (insb. Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Planfläche, Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtl. Aspekte), Fläche u. Boden (insb. Auswirkungen durch zusätzliche Flächenversiegelung, Bodenbeschaffen, Altlastensituation, Bergbau), Wasser (Grundwassersituation, Umgang mit Niederschlagswasser, Wasser-, Hochwasser und Starkregenschutz), Luft u. Klima (lokales

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	Kleinklima, klimatisch wirksame Funktionen), Landschaftsbild, Mensch (Naherholung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, mögliche Blendwirkung) sowie Kultur- u. Sachgüter (Denkmal- u. Bodendenkmalerschutz, Kulturlandschaftsbereiche) beschrieben u. bewertet. Außerdem werden Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter beschrieben u. bewertet.	
Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen		
3.	Gutachten zum Artenschutz Stufe I (ASP 1) – Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Geilenkirchen, 04/2023	
	Prüfung der Artenschutzbelange	Schutzgut: Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: artenschutzrechtliche Belange - Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Säugetiere, Vögel und Amphibien.	
4.	Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV Anlage „Photovoltaik ehemaliger Sportplatz Gürzenich“ in Düren-Gürzenich, SolPEG GmbH, Hamburg, 04/2023	
	Prüfung der Auswirkungen der Planungen auf die Umgebung hinsichtlich möglicher Blendwirkungen	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Immissionen durch Blendwirkung - Ermittlung / Beurteilung der Blendwirkung auf die Umgebung	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
5.	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 27.02.2023	
	Informationen zu den bergbaulichen Verhältnissen	Schutzgut: Boden, Mensch, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Informationen zu Bergwerksfeldern - Informationen zu Grundwasserabsenkungen infolge Braunkohlebergbau	
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) vom 27.01.2023	
	Informationen zu Lage im Bauschutzbereich	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Lage im Bauschutzbereich	
7.	Kreis Düren: 61 – Poststelle vom 22.02.2023	
	Informationen zu Hochwasserschutz und Immissionsschutz	Schutzgut: Wasser, Boden, Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Hochwasser- und Starkregenereignisse, Immissionen durch Blendwirkung	
8.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU vom 23.02.2023	
	Anforderungen an das Artenschutzgutachten und den landschaftspflegerischen Fachbeitrag.	Schutzgut: Tiere und Pflanzen, biol. Vielfalt
	Art der Umweltinformation / Informationen: weiterer Untersuchungsbedarf für möglicherweise betroffene Arten (z.B. Kleinspecht), Berücksichtigung von in Deutschland geschützten oder bedrohten Tieren, Pflanzen und Pilzen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag.	
9.	RWE Power AG Abt. POJ-LN vom 13.02.2023	
	Informationen zu Bodeneigenschaften	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Bestand an aufgeschütteten Böden im Plangebiet - Informationen zur Tragfähigkeit und Gründung	
10.	WVER – Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) vom 22.02.2023	
	Informationen zu Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Überschwemmungsgefahr des südlichen Teilbereiches bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem)	

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 11.08.2023 bis 15.09.2023 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden

montags bis mittwochs		08.00 - 12.00 Uhr
	und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags		08.00 - 12.00 Uhr
	und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags		08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an stadtplanung@dueren.de, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wird angeordnet.

Düren, den 19.07.2023

In Vertretung

gez. Schaffert

Schaffert
Technischer Beigeordneter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.